

Probepfprüfung

Steuerrecht / Sommersemester 2007

Prof. Dr. Madeleine Simonek

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. 1 Punkt entspricht einer geschätzten Arbeitszeit von 1 Minute.
 2. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
 3. Alle Antworten sind zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Bei kantonalen Rechtsnormen genügt die Angabe der jeweiligen Bestimmung aus dem StHG. Keine Begründung ist bei Multiple-Choice-Fragen notwendig. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Pflegen Sie aber Argumentationsstil und Sprache. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen.
 4. Als **Hilfsmittel** sind zugelassen:
 - Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
 - Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und des Bundes (StHG)
 - Gesetzesauszüge zu den Kapitel 5 – 14 der Vorlesung.Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
-

Teil 1 (Total 60 Punkte)**Frage 1 (6 Punkte)**

Welche der folgenden Aussagen sind in Bezug auf die direkte Bundessteuer **richtig**? Es sind mehrere Antworten korrekt, falsche Antworten geben einen Minuspunkt.

- Der Steuerberater Schlau sagt seinem Kunden Anton Müller, dass das Dienstaltersgeschenk in Form von zwei Monatslöhnen, das Anton Müller bei Erreichen des 20. Dienstjahres von seinem Arbeitgeber erhalten hat, nicht steuerbar sei.
- Der Steuerberater Schlau sagt seiner Kundin Elisabeth Hofer, dass die Witwenrente, die sie von der Pensionskasse ihres verstorbenen Mannes erhält, vollumfänglich steuerbar sei.
- Der Steuerberater Schlau sagt seinem Kunden Hans Meier, dass er die Alimente, die er monatlich seiner abgeschiedenen Ehefrau, bezahlen muss, von seinem steuerbaren Einkommen in Abzug bringen kann.
- Der Steuerberater Schlau sagt seinem Kunden Kurt Schmid, Primarlehrer in Horw/LU, dass er die Kosten für den Besuch eines Russisch-Sprachkurses von seinem steuerbaren Einkommen in Abzug bringen könne.

Frage 2 (6 Punkte)

Der Kanton X. entscheidet sich dazu, in seinem Steuergesetz folgende Änderungen einzuführen. Welche der folgenden Änderungen sind **zulässig**? Es sind mehrere Antworten korrekt; falsche Antworten geben zwei Minuspunkte.

- Die Vermögenssteuer wird abgeschafft.
- Auf sämtlichen im Kantonsgebiet verkauften Zigaretten und Zigarren wird eine sog. Jugendschutzsteuer von 5% eingeführt.
- Die Erbschaftssteuer wird im Verhältnis zu Eltern und Grosseltern abgeschafft.
- Grundstücksgewinne auf dem Geschäftsvermögen von selbstständig-erwerbstätigen Personen sowie von juristischen Personen werden künftig mit der Einkommenssteuer erfasst.

Frage 3 (5 Punkte)

Frederic Frey, wohnhaft in Bern/BE, ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses in Luzern, das er an Markus Kummer, wohnhaft in Sarnen/OW verkauft. Sie vereinbaren, dass Markus Kummer die Grundstückgewinnsteuer, die mit dem Verkauf des Mehrfamilienhauses geschuldet ist, bezahlen muss. Der steuerbare Grundstückgewinn beträgt Fr. 500'000. Die darauf geschuldete Grundstückgewinnsteuer beläuft sich auf Fr. 100'000.

Wer ist für den Grundstückgewinn, in welchem Kanton **subjektiv steuerpflichtig**? Nur eine Antwort ist richtig.

- Frederic Frey im Kanton Bern.
- Frederic Frey im Kanton Luzern.
- Markus Kummer im Kanton Obwalden.
- Markus Kummer im Kanton Luzern.

Frage 4 (4 Punkte)

Das Geschäftsjahr der X. AG wurde bislang immer auf den 31.12. jeden Jahres abgeschlossen. Im September 2003 beschliesst die X. AG das Geschäftsjahr neu auf den 30.6. jeden Jahres zu schliessen. Wie lauten die Geschäfts- bzw. Steuerjahre der X AG in den Jahren 2003, 2004 und 2005. Es ist nur eine Antwort richtig.

- 1.1. – 31.12.2003, 1.1. – 31.12.2004 und 1.1. – 31.12.2005
- 1.1. – 31.12.2003, 1.1. – 30.6.2004 und 1.7.2004 – 30.6.2005
- 1.1. – 31.12.2003 und 1.1.2004 – 30.6.2005
- 1.1.2003 – 30.6.2004 und 1.7.2004 – 30.6.2005

Frage 5 (4 Punkte)

Wer ist Steuersubjekt der Emissionsabgabe bei der Ausgabe von Beteiligungsrechten und was ist Bemessungsgrundlage für die Abgabe? Nur eine Antwort ist richtig.

- Steuersubjekt bei der Ausgabe von Beteiligungsrechten ist die Kapitalgesellschaft, wobei die Abgabe auf dem Nennwert der ausgegebenen Beteiligungsrechte erhoben wird.

Fall 3 (20 Punkte)

Peter Müller ist begeisterter Segler und Mitglied des Segelclubs „Wind“. Er ist auch Hauptaktionär (Beteiligung von 95 %) der Müller & Partner AG. Anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Segelclubs „Wind“ zahlt die Müller & Partner AG dem Segelclub im Jahre 2003 einen Betrag von Fr. 15'000 zur Durchführung der Jubiläumsfeier. Im Frühjahr 2005 findet bei der Müller & Partner AG eine Steuerrevision der Eidg. Steuerverwaltung statt, und der Revisor macht geltend, dass die Müller & Partner AG den Betrag von Fr. 15'000 nicht von ihrem steuerbaren Gewinn hätte in Abzug bringen dürfen.

Fragen:

1. Durfte die Müller & Partner AG den an den Segelclub „Wind“ bezahlten Betrag von Fr. 15'000 von ihrem steuerbaren Gewinn in Abzug bringen?
 - a. Erklären Sie, welche Ausgaben eine Kapitalgesellschaft von ihrem steuerbaren Gewinn in Abzug bringen kann.
 - b. Argumentieren Sie, welche Gründe im vorliegenden Fall für oder gegen einen Abzug sprechen könnten (ergänzende Sachverhaltsannahmen sind zulässig).
 - c. Erklären Sie die Gewinnsteuerfolgen für die Müller & Partner AG wenn ein Abzug nicht möglich war.
2. Sofern davon ausgegangen wird, dass ein Abzug des Beitrages von Fr. 15'000 bei der Müller & Partner AG **nicht** zulässig war, hat der Vorgang für Peter Müller Einkommenssteuerfolgen? Wenn ja, welcher Betrag unterliegt der Einkommenssteuer? Begründen Sie Ihre Antwort mit Hinweis auf die Gesetzesartikel.
3. Sofern davon ausgegangen wird, dass ein Abzug des Beitrages von Fr. 15'000 bei der Müller & Partner AG nicht zulässig war, sind weitere Steuerarten zu berücksichtigen und wenn ja, welche? Begründen Sie Ihre Antwort.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Universität Luzern / Prof. Dr. Madeleine Simonek
Probepfprüfung – Steuerrecht / Sommersemester 2007
Lösungsskizze

Frage 1 (6 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen sind in Bezug auf die direkte Bundessteuer **richtig**? Es sind mehrere Antworten korrekt, falsche Antworten geben einen Minuspunkt.

- Der Steuerberater Schlauf sagt seinem Kunden Anton Müller, dass das Dienstaltersgeschenk in Form von zwei Monatslöhnen, das Anton Müller bei Erreichen des 20. Dienstjahres von seinem Arbeitgeber erhalten hat, nicht steuerbar sei.
- Der Steuerberater Schlauf sagt seiner Kundin Elisabeth Hofer, dass die Witwenrente, die sie von der Pensionskasse ihres verstorbenen Mannes erhält, vollumfänglich steuerbar sei.
- Der Steuerberater Schlauf sagt seinem Kunden, Hans Meier, dass er die Alimente, die er monatlich seiner abgeschiedenen Ehefrau, bezahlen muss, von seinem steuerbaren Einkommen in Abzug bringen kann.
- Der Steuerberater Schlauf sagt seinem Kunden Kurt Schmid, Primarlehrer in Horw/LU, dass er die Kosten für den Besuch eines Russisch Sprachkurses von seinem steuerbaren Einkommen in Abzug bringen könne.

Frage 2 (6 Punkte)

Der Kanton X. entscheidet sich dazu, in seinem Steuergesetz folgende Änderungen einzuführen. Welche der folgenden Änderungen sind **zulässig**? Es sind mehrere Antworten korrekt; falsche Antworten geben zwei Minuspunkte.

- Die Vermögenssteuer wird abgeschafft.
- Auf sämtlichen im Kantonsgebiet verkauften Zigaretten und Zigarren wird eine sog. Jugendschutzsteuer von 5% eingeführt.
- Die Erbschaftssteuer wird im Verhältnis zu Eltern und Grosseltern abgeschafft.
- Grundstücksgewinne auf dem Geschäftsvermögen von selbstständig-erwerbstätigen Personen sowie von juristischen Personen werden künftig mit der Einkommenssteuer erfasst.

Frage 3 (5 Punkte)

Frederic Frey, wohnhaft in Bern/BE, ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses in Luzern, das er an Markus Kummer, wohnhaft in Sarnen/OW verkauft. Sie vereinbaren, dass Markus Kummer die Grundstückgewinnsteuer, die mit dem Verkauf des Mehrfamilienhauses geschuldet ist, bezahlen muss. Der steuerbare Grundstückgewinn beträgt Fr. 500'000. Die darauf geschuldete Grundstückgewinnsteuer beläuft sich auf Fr. 100'000.

Wer ist für den Grundstückgewinn, in welchem Kanton subjektiv steuerpflichtig? Nur eine Antwort ist richtig.

- Frederic Frey im Kanton Bern.
- Frederic Frey im Kanton Luzern.
- Markus Kummer im Kanton Obwalden.
- Markus Kummer im Kanton Luzern.

Frage 4 (4 Punkte)

Das Geschäftsjahr der X. AG wurde bislang immer auf den 31.12. jeden Jahres abgeschlossen. Im September 2003 beschliesst die X. AG das Geschäftsjahr neu auf den 30.6. jeden Jahres zu schliessen. Wie lauten die Geschäfts- bzw. Steuerjahre der X AG in den Jahren 2003, 2004 und 2005. Es ist nur eine Antwort richtig.

- 1.1. – 31.12.2003, 1.1. – 31.12.2004 und 1.1. – 31.12.2005
- 1.1. – 31.12.2003, 1.1. – 30.6.2004 und 1.7.2004 – 30.6.2005
- 1.1. – 31.12.2003 und 1.1.2004 – 30.6.2005
- 1.1.2003 – 30.6.2004 und 1.7.2004 – 30.6.2005

Frage 5 (4 Punkte)

Wer ist Steuersubjekt der Emissionsabgabe bei der Ausgabe von Beteiligungsrechten und was ist Bemessungsgrundlage für die Abgabe? Nur eine Antwort ist richtig.

- Steuersubjekt bei der Ausgabe von Beteiligungsrechten ist die Kapitalgesellschaft, wobei die Abgabe auf dem Nennwert der ausgegebenen Beteiligungsrechte erhoben wird.
- Steuersubjekt bei der Ausgabe von Beteiligungsrechten ist der Inhaber der Beteiligungsrechte, wobei die Abgabe auf dem gesamten Be-

trag erhoben wird, der der Gesellschaft als Gegenleistung für die Ausgabe der Beteiligungsrechte zufließt.

- X Steuersubjekt bei der Ausgabe von Beteiligungsrechten ist die Kapitalgesellschaft, wobei die Abgabe auf dem gesamten Betrag erhoben wird, der der Gesellschaft als Gegenleistung für die Ausgabe der Beteiligungsrechte zufließt.
- O Steuersubjekt bei der Ausgabe von Beteiligungsrechten ist der Inhaber der Beteiligungsrechte, wobei die Abgabe auf dem Nennwert der ausgegebenen Beteiligungsrechte erhoben wird.

Frage 6 (6 Punkte)

Erklären Sie die beiden Begriffe objektive und subjektive Leistungsfähigkeit und – mit Nennung der entsprechenden Gesetzesartikel – inwieweit sie im Recht der direkten Bundessteuer verwirklicht sind.

Antwort:

Die objektive und subjektive Leistungsfähigkeit fließen aus dem in Art. 127 Abs. 2 BV verankerten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeitsprinzip,

Objektive Leistungsfähigkeit bedeutet, dass sämtliche mit der Erzielung von Einkommen zusammenhängende Aufwendungen zum Abzug zugelassen werden müssen. Es darf nur der Nettozufluss (das Reineinkommen) besteuert werden. Im DBG ist das objektive Leistungsfähigkeitsprinzip namentlich in Art. 26 DBG verankert (organische Abzüge/Gewinnungskosten)

Mit der subjektiven Leistungsfähigkeit werden die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person berücksichtigt, namentlich ihr persönlicher Lebensunterhaltsbedarf und ihre Unterstützungspflichten.

Im DBG kommt dies durch die anorganischen Abzüge (33 DBG), die Sozialabzüge (35 DBG) und dem Doppeltarif (36 DBG) zum Ausdruck.

Frage 7 (5 Punkte)

Aus welchen Gründen ist es im Einkommenssteuerrecht wichtig, zwischen der unselbstständigen und der selbstständigen Erwerbstätigkeit zu unterscheiden (nennen Sie mindestens 5 Gründe)?

Antwort:

- Nur Selbstständigerwerbende haben Geschäftsvermögen. Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen sind im Gegensatz zu Kapitalgewinnen auf Privatvermögen steuerbar.
- Die Ermittlung des steuerbaren Einkommens richtet sich nach anderen Bestimmungen. Bei Unselbstständigerwerbenden: Bruttoeinkommen abzüglich Gewinnungskosten. Bei Selbstständigerwerbenden: Vermögensstandsgewinn = Differenz zwischen dem Eigenkapital zu Beginn und jenem am Ende des Geschäftsjahres abzüglich allfälliger Kapitaleinlagen und zuzüglich sämtlicher Kapitalentnahmen.
- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sind nur bei selbstständiger Erwerbstätigkeit auf Geschäftsvermögen zulässig.
- Interperiodische Verlustverrechnung ist nur bei selbstständiger Erwerbstätigkeit für Geschäftsverluste zulässig.
- Für die interkantonale und internationale Einkommenszuteilung gelten unterschiedliche Bestimmungen über die Zuteilung des Einkommens aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit.
- Selbstständig erwerbstätige haben zusätzliche Verfahrenspflichten zu beachten, namentlich Führung einer Buchhaltung oder von Aufzeichnungen über die selbstständige Erwerbstätigkeit.

Frage 8 (8 Punkte)

Welche Funktion hat die Beteiligungsermässigung nach Art. 69 f. DBG und wie unterscheidet sich die Beteiligungsermässigung in ihren steuerlichen Folgen vom sog. Holdingprivileg des kantonalen Rechts?

Antwort:

Die Beteiligungsermässigung (bzw. der Beteiligungsabzug) hat zum Zweck, die Drei- oder Mehrfachbelastung zu vermeiden, die dadurch entsteht, dass die Beteiligungsrechte einer Gesellschaft nicht von einer natürlichen Person, sondern von einer anderen Gesellschaft gehalten werden.

Die Beteiligungsermässigung nach Art. 69 f. DBG führt zu einer Reduktion der geschuldeten Steuer und zwar im Verhältnis des gesamten Reingewinns zum Nettoertrag der Beteiligung. Die übrigen Erträge einer Gesellschaft, welche die Beteiligungsermässigung geltend macht, sind hingegen steuerbar.

Eine Besteuerung als Holdinggesellschaft führt zu einer vollständigen Befreiung von der kantonalen Gewinnsteuer. Steuerbefreit sind demnach nicht nur die Beteiligungserträge, sondern sämtliche Erträge, mit Ausnahme von Erträgen aus Grundeigentum (Art. 28 Abs. 2 StHG).

Frage 9 (6 Punkte)

Susanne Meier besitzt Aktien der Schindler AG mit Sitz in Ebikon. Die Schindler AG rechnet die auf der Dividende geschuldete Verrechnungssteuer korrekt ab und zahlt Susanne Meier im Juni 2005 eine Dividende von netto Fr. 650 aus.

1. Wie berechnet sich die von der Schindler AG auf dieser Dividende abgezogene Verrechnungssteuer (in Worten oder in Zahlen)?
2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Susanne die auf der Dividende der Schindler AG abgezogene Verrechnungssteuer zurückerstattet erhält?
3. Bis wann muss Susanne spätestens den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer stellen?

Antwort

1. Berechnung:

Susanne Meier hat netto Fr. 650 ausbezahlt erhalten; die Schindler AG hat die Verrechnungssteuer korrekt abgerechnet und somit die Verrechnungssteuer von 35% vor Auszahlung der Dividende in Abzug gebracht. Die Bruttodividende beläuft sich somit auf 1'000.

2. Voraussetzungen für die Rückerstattung:

- Steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz (22 Abs. 1 VStG)
- Recht zur Nutzung (21 Abs. 1 lit. a VStG)
- Ordnungsgemässe und fristgerechte Deklaration (23 VStG)

3. Rückerstattung:

Der Rückerstattungsantrag muss spätestens zu einem Zeitpunkt gestellt werden, in welchem die Erträge im Rahmen der ordentlichen Veranlagung noch berücksichtigt werden können sowie spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dividende fällig geworden ist.

Frage 10 (10 Punkte)

Erklären Sie

1. den Begriff der Vorsteuer,
2. welche Funktion der Vorsteuerabzug im Mehrwertsteuerrecht hat und

Antwort:

1. Vorsteuer Begriff

Vorsteuer ist diejenige Mehrwertsteuer, die der steuerpflichtige Unternehmer auf von ihm bezogenen Lieferungen und Dienstleistungen bezahlen muss und die er in Abzug bringen kann, wenn er die bezogenen Lieferungen und Dienstleistungen wiederum für die Erbringung steuerpflichtiger Leistungen verwendet.

2. Funktion

Die Mehrwertsteuer ist eine Allphasensteuer, d.h. sie wird auf dem Weg vom Produzenten zum Konsumenten auf allen Produktions- und Verteilstufen erhoben. Erfasst werden soll aber nur der Mehrwert/die Wertschöpfung der jeweiligen Produktionsstufe. Um eine Kumulation der Mehrwertsteuer auf den verschiedenen Produktions- und Verteilstufen zu verhindern, kann der Steuerpflichtige die von seinem Lieferanten/Dienstleistungserbringer entrichtete und auf ihn überwälzte Mehrwertsteuer wieder in Abzug bringen.

Teil 2 (Total 60 Punkte)

Fall 1 (20 Punkte)

Nach dem Baumschutzgesetz sind die Grundeigentümer der Stadt Basel dazu verpflichtet, eine Baumschutzabgabe von 0.01 % des Gebäudeversicherungswerts ihrer Liegenschaft zu bezahlen. Die Abgabe dient zur „Finanzierung der Förderung und des Schutzes des privaten Baumbestandes in der Stadt Basel“. Grundeigentümer können gestützt auf das Gesetz staatliche Beiträge für Neu- und Ersatzpflanzungen sowie unter gewissen Umständen auch für den Unterhalt von Bäumen beantragen.

Fragen:

1. Handelt es sich bei der Baumschutzabgabe um eine Kausalabgabe oder eine Steuer?
2. Wie beurteilen Sie die Baumschutzabgabe unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Besteuerungsgrundsätzen?
3. Warum ist die Qualifizierung der Baumschutzabgabe im System der öffentlichen Abgabe von Bedeutung?

Antwort

Frage 1

Eine Kausalabgabe ist eine Gegenleistung, welche die Abgabepflichtigen als Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen oder besondere Vorteile zu bezahlen haben. Eine Steuer ist hingegen gegenleistungslos geschuldet, ihr steht keine bestimmte individuell zurechenbare Leistung des Staates gegenüber. Vorliegend steht der Abgabe keine konkrete individuell zurechenbare Leistung des Staates gegenüber. Die Grundeigentümer können zwar ein Gesuch um Beiträge für Neu- und Ersatzpflanzungen stellen; sie müssen aber unabhängig davon, ob sie ein solches Gesuch tatsächlich stellen bzw. ob ihr Gesuch gutgeheissen wird, die Abgabe bezahlen. Es handelt sich somit um eine Steuer.

Frage 2

Vorliegend wird nur eine bestimmte Gruppe von Personen, die Grundeigentümer, mit der Abgabe belastet. Es stellt sich somit die Frage, ob eine solche Gestaltung unter dem Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer zulässig ist. Bei gewissen Steuerarten, nämlich bei der Kostenanlastungssteuer ist es zulässig, nur eine Gruppe von Steuerpflichtigen mit einer Steuer zu belasten,

sofern diese Gruppe von Leistungen, die der Staat erbringt, stärker profitiert als andere oder sofern sie hauptsächlich Verursacher der Aufwendungen ist. Die Abgabepflichtigen, denen die Steuer auferlegt wird, müssen zu der Aufwendung, die mit der Abgabe finanziert wird, somit eine nähere Beziehung haben als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen.

Vorliegend dient die Baumschutzabgabe zur Förderung des privaten Baumbestandes. Die Mittel fliessen wieder an die Gruppe der Grundeigentümer zurück. Zwar kann argumentiert werden, dass Neu- und Ersatzpflanzungen nicht nur dem jeweiligen Grundeigentümer, sondern der gesamten Allgemeinheit zugute kommen und das Stadtbild insgesamt verschönern und für bessere Luft sorgen, die Abgabe entlastet aus finanzieller Sicht aber ausschliesslich die Grundeigentümer, die einen Teil ihrer Kosten von Neu- und Ersatzpflanzungen zurückerstattet erhalten. Unter Abwägung der verschiedenen Aspekte erscheint es als zulässig, nur die Grundeigentümer mit der Baumschutzabgabe zu belasten (Bemerkung: bei guter Begründung wird auch gegenteiliges Resultat zugelassen).

Antwort zu 3:

Warum ist die Qualifizierung der Baumschutzabgabe im System der öffentlichen Abgabe von Bedeutung?

Für die unterschiedlichen Arten von Abgaben (Kausalabgaben, Lenkungsabgabe und Steuer) gelten unterschiedliche verfassungsrechtliche und gesetzliche Vorgaben:

- Für die Erhebung einer Steuer durch den Bund ist zwingend eine ausdrückliche Grundlage in der Bundesverfassung notwendig; Kausalabgaben und Lenkungsabgaben kann der Bund nach überwiegender Meinung hingegen gestützt auf eine Sachkompetenz erheben.
- Für einen Teil der Kausalabgaben gilt in Bezug auf die Bemessung der Abgabe ein gelockertes Legalitätsprinzip, für Steuern gilt ein strenges Legalitätsprinzip.
- Bei der Bemessung von Kausalabgaben müssen grundsätzlich das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip eingehalten werden, bei der Bemessung von Steuern dagegen nicht.
- Das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung gemäss Art. 127 Abs. 3 BV gilt nur für Steuern, nicht aber für Kausalabgaben.
- Die Befreiung des Bundes, seiner Anstalten, Betriebe und unselbstständigen Stiftungen gilt nur für Steuern, nicht aber für Kausalabgaben.

Fall 2

Michael Koch, wohnhaft in Luzern, begann im Jahre 1995 mit einem Ökonomiestudium, das er jedoch abbrach. In der Folge arbeitete er in der Informatik-Branche, zuletzt als „Business Development Manager“. In den Jahren 2004 bis 2006 liess er sich berufsbegleitend (Kurse jeweils am Freitagnachmittag und am Samstag) an einer Fachhochschule zum Bachelor of Business Administration (BBA) ausbilden. Als BBA ist er auf dem Arbeitsmarkt gesucht und so hat er im August 2006 eine neue Stelle in Zürich als Geschäftsführer der schweizerischen Niederlassung eines grossen weltweiten Informatikunternehmens antreten können. Da die neue Stelle sehr anspruchsvoll und arbeitsintensiv ist, hat er am 1. August 2006 eine 2-Zimmer-Wohnung in Zürich, wo er in der Regel dreimal in der Woche übernachtet, gemietet. Die anderen Tage fährt Michael Koch am Abend nach Luzern zurück, wo er mit seiner Partnerin in einer 4-Zimmer-Wohnung lebt.

Michael Koch hat im Steuerjahr 2006 einen Bruttolohn von Fr. 180'000 erzielt. In seiner Steuererklärung macht er folgende Abzüge geltend:

- Kurskosten sowie Prüfungsgebühren 2006 für den Bachelor of Business Administration Fr. 10'000
- Mietzins für die Wohnung in Zürich: 5 x Fr. 1'200 Fr. 6'000

Fragen:

1. Erklären Sie, warum Berufskosten nach Art. 26 DBG vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können und welcher Unterschied zu den sog. Lebenshaltungskosten besteht.
2. Prüfen Sie, ob und in welchem Umfang die von Michael Koch geltend gemachten Abzüge (Kurs- und Prüfungskosten; Mietzins der Wohnung in Zürich) zulässig sind.

Antwort

Frage 1

Aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip folgt namentlich das objektive Nettoprinzip. Besteuert werden darf nur der Nettozufluss von Einkommen, sämtliche mit seiner Erzielung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind zum Abzug zuzulassen

Zu den abzugsfähigen Berufskosten gehören demnach sämtliche Auslagen, die unmittelbar mit der Erzielung des Erwerbseinkommens in Zusammenhang stehen.

Lebenshaltungskosten stehen nicht in direktem Zusammenhang mit der Einkommenserzielung und sind demzufolge nicht abziehbar (Art. 34 lit. a DBG).

Frage 2

Kurs- und Prüfungskosten

Es stellt sich die Frage ob es sich um (abzugsfähige) Weiterbildungs- (Art. 26 Abs. 1 lit. d DBG) oder um (nicht abzugsfähige) Ausbildungskosten (Art. 34 lit. b DBG) handelt.

Weiterbildungskosten müssen durch die berufliche Tätigkeit verursacht sein und einen objektiven und unmittelbaren Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf haben. Sie müssen berufsbezogen sein und dürfen nicht allein persönlichen Interessen dienen. Zu den Weiterbildungskosten gehören auch Wiedereinstiegskosten sowie Kosten einer (durch äussere Umstände verursachten) Umschulung.

Ausbildungskosten sind Kosten, die anfallen, um erstmals einen Beruf zu erlernen, um einen anderen Beruf zu erlernen oder um in eine weit höhere oder andere Berufsstellung zu gelangen, als in der sich die steuerpflichtige Person aktuell befindet.

Vorliegend erwirbt der Steuerpflichtige mit dem Bildungsgang einen Abschluss/Titel (Bachelor). Es ist davon auszugehen, dass er nach dem Besuch des Lehrgangs befähigt ist, einen anderen oder weit höheren Beruf auszuüben, als er vorher ausübte (Development Manager -> Geschäftsführer). Für Michael Koch stellt der Besuch der Fachhochschule zudem einen gewissen Ersatz seines abgebrochenen Ökonomiestudiums dar und hat somit den Charakter einer Erstausbildung. Der Besuch der Fachhochschule ist deshalb als Ausbildung zu betrachten, weshalb die Kurskosten nicht abzugsfähig.

Mietzins für die Wohnung in Zürich

Es stellt sich die Frage, ob die Wohnung in Zürich tatsächlich mit der Ausübung des Berufs von Michael Koch zusammenhängt und erforderlich ist oder nicht vielmehr mit seinen persönlichen Verhältnissen, vielleicht auch aus Bequemlichkeit (Art. 26 Abs. 1 lit. c DBG). Erforderlich ist die Wohnung in Zürich dann, wenn es dem Arbeitnehmer nicht zumutbar ist, täglich an seinen Wohnsitz zurückzukehren.

Ein täglicher Arbeitsweg Luzern-Zürich ist grundsätzlich zumutbar, auch wenn ein Grenzfall. Der Mietzins ist somit nicht abzugsfähig.

Allenfalls, wenn Michael Koch nachweisen kann, dass er sehr unregelmässige Arbeitszeiten und eine grosse Arbeitsbelastung hat, die es ihm verunmöglichen, jeden Abend nach Luzern zurückzukehren, ist ein Abzug der Wohnungskosten denkbar.

Fall 3 (20 Punkte)

Peter Müller ist begeisterter Segler und Mitglied des Segelclubs „Wind“. Er ist auch Hauptaktionär (Beteiligung von 95 %) der Müller & Partner AG. Anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Segelclubs „Wind“ zahlt die Müller & Partner AG dem Segelclub im Jahre 2003 einen Betrag von Fr. 15'000 zur Durchführung der Jubiläumsfeier. Im Frühjahr 2005 findet bei der Müller & Partner AG eine Steuerrevision der Eidg. Steuerverwaltung statt, und der Revisor macht geltend, dass die Müller & Partner AG den Betrag von Fr. 15'000 nicht von ihrem steuerbaren Gewinn hätte in Abzug bringen dürfen.

Fragen:

1. Durfte die Müller & Partner AG den an den Segelclub „Wind“ bezahlten Betrag von Fr. 15'000 von ihrem steuerbaren Gewinn in Abzug bringen?
 - a. Erklären Sie, welche Ausgaben eine Kapitalgesellschaft von ihrem steuerbaren Gewinn in Abzug bringen kann.
 - b. Argumentieren Sie, welche Gründe im vorliegenden Fall für oder gegen einen Abzug sprechen könnten (ergänzende Sachverhaltsannahmen sind zulässig).
 - c. Erklären Sie die Gewinnsteuerfolgen für die Müller & Partner AG wenn ein Abzug nicht möglich war.
2. Sofern davon ausgegangen wird, dass ein Abzug des Beitrages von Fr. 15'000 bei der Müller & Partner AG **nicht** zulässig war, hat der Vorgang für Peter Müller Einkommenssteuerfolgen? Wenn ja, welcher Betrag unterliegt der Einkommenssteuer? Begründen Sie Ihre Antwort mit Hinweis auf die Gesetzesartikel.
3. Sofern davon ausgegangen wird, dass ein Abzug des Beitrages von Fr. 15'000 bei der Müller & Partner AG nicht zulässig war, sind weitere Steuerarten zu berücksichtigen und wenn ja, welche? Begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

Frage 1a

Eine Kapitalgesellschaft kann den geschäftsmässig begründeten Aufwand zum Abzug bringen. Geschäftsmässig begründet ist derjenige Aufwand, der nach betriebswirtschaftlichen Gründen unmittelbar und direkt mit dem Unternehmen in Zusammenhang steht

Frage 1b

Argumente:

- Ein Abzug ist denkbar, wenn der Betrag von Fr. 15'000 als Werbe- oder

Sponsorenaufwand qualifiziert werden kann. In diesem Fall ist voraussetzen, dass die Müller & Partner AG am Anlass mit Logo, etc. präsent ist und den Anlass nutzt, um für ihre Waren zu werben. Vorauszusetzen ist auch, dass der Anlass überhaupt geeignet ist, um für die Müller & Partner AG als Werbeplattform zu dienen und die Besucher des Anlasses zum potentiellen Kundenkreis der Müller & Partner AG zu zählen sind.

- Kein Abzug ist möglich, wenn die Zahlung des Beitrages ausschliesslich im Interesse von Peter Müller liegt und die Müller & Partner AG den Anlass nicht zur Werbung benutzt oder der Anlass in keiner Weise geeignet ist, für die Produkte oder Dienstleistungen der Müller & Partner AG zu werben.

Frage 1c

Der nicht geschäftsmässig begründete Aufwand von Fr. 15'000 ist in der Erfolgsrechnung der Müller & Partner AG aufzurechnen und darf nicht zum Abzug gebracht werden (Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG).

Frage 2

Es liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung und somit Beteiligungsertrag vor (Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG). Peter Müller muss den gesamten Betrag von Fr. 15'000 als Beteiligungsertrag versteuern.

Frage 3

Geschuldet ist auch die Verrechnungssteuer; es liegt ein Beteiligungsertrag vor (Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG). Kann die Verrechnungssteuer auf Peter Müller überwält werden, beträgt sie 35% von Fr. 15'000. Findet keine Überwälzung statt, hat eine Aufrechnung ins Hundert stattzufinden und der an den Segelclub entrichtete Betrag von Fr. 15'000 entspricht dem Nettobetrag von 65%.